

xanders III. für die Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens (Überprüfung durch die Kurie hat Vorrang vor dem Beschluß eines allgemeinen Konzils, usw.), auch wenn sie der Ansicht Kuttners zustimmen muß, erst Innocenz III. habe daraus ein päpstliches Prärogativ gemacht. – Antonio García y García, Alejandro III y los reinos ibéricos (S. 237–257), erörtert die Haltung Alexanders in der spanischen Primatfrage und die nicht sehr zahlreich erhaltenen Dekretalen Alexanders für spanische Empfänger. – John Gilchrist, The Gregorian reform tradition and Pope Alexander III (S. 259–287), sieht den Gregorianismus in den Kanones der römischen Synode von 1078 definiert, und stellt fest, daß Alexander diese nicht zitierte. – Charles Lefebvre, Alexandre III et ses décrétales insérées dans les „Compilationes antiquae“ ou récemment éditées (S. 289–299), meint den Einfluß Alexanders auf die Entwicklung des Dekretalenrechts in zehn Seiten umschreiben zu können. – Germain Lesage, La nature du droit canonique d'après Alexandre III (S. 301–335), ist eine weitgehend auf den im Liber Extra überlieferten Dekretalen beruhende Zusammenfassung von Alexanders Äußerungen über die Quellen und das Wesen der Rechtsprechung. – Kenneth Pennington, Epistolae Alexandrinae. A collection of Pope Alexander III's letters (S. 337–353), untersucht erneut und mit sehr plausiblen Ergebnissen die schon von Löwenfeld und Walther Holtzmann ausführlich behandelte Hs. Trinity College, Cambridge R. 9. 17. Die Sammlung wäre nach P. nicht einmal ein Auszug aus den Registern, sondern ein aufgrund der Empfängerüberlieferung zusammengestellter Briefroman. – Robert Somerville, The beginning of Alexander III's pontificate. Aeterna et incommutabilis, and Scotland (S. 355–367), bringt eine Liste der erhaltenen Exemplare der Wahlenanzeige Alexanders und erklärt den Hintergrund zu der von ihm entdeckten Ausfertigung für die schottische Kirche. Aus seiner Liste sind JL 10586 und JL 10591 als Dubletten von JL 10590 für Theobald von Canterbury zu streichen. – Walter Ullmann, Alexander III and the conquest of Ireland. A note on the background (S. 369–387), sieht im in der Bulle „Laudabiliter“ erwähnten ius hereditarium Heinrichs II. von England auf Irland eine Anspielung auf die Historia Regum Britanniae des Geoffrey von Monmouth: Heinrich habe sich als den Erben des Artus betrachtet. – Rudolf Weigand, Glossen des Magister Rolandus zum Dekret Gratians (S. 389–427), beschreibt drei Teilüberlieferungen der im Titel erwähnten Glossen. Alle gehen nach W. auf einen einzigen Rolandus zurück, der in Bologna gelehrt und wohl in Frankreich studiert hatte; er sei mit Rolandus Bandinelli nicht identisch.

T. R.

P. V. Aimone-Braida, Titoli attribuiti al papa e all'imperatore nella decretistica, Apollinaris 59 (1986) S. 213–249, gibt eine systematische Übersicht einschlägiger Belegstellen bei den Kommentatoren Gratians, wobei der Einfluß römisch-rechtlicher Termini für die Kaisergewalt besonders auffällt.

R. S.

R. H. Helmholz, Usury and the medieval English church courts, Speculum 61 (1986) S. 364–380, faßt die Belege für die Handhabung der kirchlichen Wucher-gesetzgebung in der Gerichtspraxis Englands zusammen.

T. R.